

Satzung der Stadt Wanzleben - Börde über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 13 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 08.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Wanzleben - Börde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
3. Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
4. Bei der Abgabe von Konzepten, Plänen und Grundsatzdokumenten an Dritte, welche im Auftrage der Stadt erarbeitet worden und durch die Stadt laut Rechnung bezahlt sind, können bezogen auf diese Rechnung anteilige Kosten an den Empfänger berechnet werden.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Bemessungsgrundlage

1. Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
2. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
3. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
4. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
 5. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Kosten des Widerspruchs

1. Soweit ein Widerspruch erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €, zuzüglich der Portokosten.
War für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr anzusetzen, so beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 €. Diese richtet sich nach Nr. 19 des Kostentarifes.
2. Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H., mindestens aber eine Gebühr in Höhe von 5,00 €.
3. Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Widerspruchskosten ganz oder teilweise zu erstatten.
Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Amtshandlung aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 5

Gebührenbefreiung

1. Gebühren werden nicht erhoben für:
 - (1) mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 - (2) Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - b) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - c) Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen,
 - d) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
 - (3) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - (4) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - (5) Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
- (6) Maßnahmen der Amtshilfe.
2. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
 3. Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

1. Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a) die Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - b) Telefon- und Telefaxkosten sowie Kosten für Ferngespräche, E-Mail und Internetnutzung.
 - c) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige,
 - e) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 - f) die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - g) die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - h) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen, sonstige Vervielfältigungen und dergleichen sowie von digitalen Datenträgern nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
3. Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 - a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b) wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft des Gesetzes haftet,
 - d) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat,

- e) mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

1. Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

1. Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
2. Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
3. Gebühren und Auslagen werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVGl. LSA 2015, S. 50) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Säumniszuschlag

1. Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 € übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abzurunden.
2. Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
 - a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse oder Zahlstelle der Tag des Eingangs;
 - b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder Zahlstelle der Tag, an dem der Betrag der Kasse oder Zahlstelle gutgeschrieben wird.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 KAG-LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

§13
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen werden in dieser Satzung verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 13
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wanzleben - Börde vom 18.02.2010 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 09.07.2021

Thomas Kluge
Bürgermeister

Siegel